

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 19. April 1988

in den verbundenen Rechtssachen 175 und 209/86:
M. gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Disziplinarmaßnahmen)

(88/C 129/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung er-
scheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichts-
hofes)

In den verbundenen Rechtssachen 175 und 209/86, M., ehemaliger Beamter des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Entringer, 2, rue du Palais de Justice, Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Grossmann, Brüssel) wegen Aufhebung der Entscheidung Nr. 528/86 des Generalsekretärs des Rates vom 13. Juni 1986 über die Entfernung des Klägers aus dem Dienst gemäß Artikel 86 Absatz 2 des Beamtenstatuts hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten O. Due, der Richter K. Bahlmann und T. F. O'Higgins — Generalanwalt: G. F. Mancini, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 19. April 1988 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 211 vom 22. 8. 1986;
ABl. Nr. C 242 vom 26. 7. 1986.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 19. April 1988

in der Rechtssache 27/87 (Vorabentscheidungsersuchen
des Tribunal de commerce Lüttich): SPRL Louis Erauw-
Jacquery gegen Société coopérative La Hesbignonne ⁽¹⁾

(Vertrag über Sortenschutzrechte an bestimmten Saatgut-
sorten; Vereinbarkeit mit Artikel 85 EWG-Vertrag)

(88/C 129/11)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung er-
scheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichts-
hofes)

In der Rechtssache 27/87 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Tribunal de commerce Lüttich in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit SPRL Louis Erauw-Jacquery mit Sitz in Peruwelz gegen Société coopérative La Hesbignonne mit Sitz in Hannut vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Vereinbarkeit eines Vertrages über die Vereinbarkeit mit Artikel 85 EWG-Vertrag eines Vertrages über Sortenschutzrechte an bestimmten Saatgutsorten hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Bosco, der Richter J. C. Moitinho de Almeida, U. Everling, Y. Galmot und R. Joliet — Generalanwalt: J. Mischo, Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin — am 19. April 1988 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Eine dem Händler und Erzeuger den Verkauf und die Ausfuhr von Basissaatgut verbotende Klausel eines Vertrages über die Vermehrung und den Verkauf von Saatgut, an dem einer der Parteien bestimmte Sortenschutzrechte zustehen, ist mit Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag vereinbar, soweit sie erforderlich ist, um dem Sortenschutzinhaber die Auswahl von Händlern und Erzeugern als Lizenznehmer zu ermöglichen.
2. Eine Klausel eines Vertrages der unter Ziffer 1 beschriebenen Art, durch die dem Händler und Erzeuger die Einhaltung der von der anderen Partei festgesetzten Mindestpreise vorgeschrieben wird, fällt nur dann unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag, wenn sich unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhangs des sie enthaltenden Vertrages zeigt, daß dieser den Handel zwischen Mitgliedstaaten spürbar zu beeinträchtigen geeignet ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 52 vom 27. 2. 1987.